41. Bur Auslegung bes § 41 Abs. 2 RO.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1914 i. S. B. & P. Konturs (Betl.) w. M. (Kl.). Rep. VII. 454/13.

- L Landgericht Greis.
- II. Oberlandesgericht Jena,

Am 21. Dezember 1909 ließ der Kläger in den Seschäftsräumen der Firma B. & P., gegen die er eine vollstreckbare Forderung besaß, eine Reihe von Segenständen pfänden. Am 24. Januar 1910 wurde über das Vermögen der Firma der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter erklärte dem Kläger brieflich, daß er die Pfändung auf Grund des § 30 KD. ansechte. Da der Kläger die Ansechtung nicht für begründet hielt, einigten sich beide Teile dahin, die gespfändeten Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlöß zu hinterlegen. Die beim Verkauf erzielten 4000 M wurden hierauf am 1. September 1910 bei der Filiale der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in G. auf das Konto der Konkursmasse eingezahlt.

Noch vor der Konkurseröffnung hatte die Firma dem Mäger eine Forderung von 800 *M* gegen die A.er Tonwerke zahlungshalber abgetreten. Auch diese Abtretung wurde vom Konkursverwalter außergerichtlich angefochten. Die Parteien kamen aber überein, daß auch die Baluta dieser Forderung, die kurz darauf von der Schuldnerin an den Konkursverwalter bezahlt wurde, hinterlegt werden sollte. Der Berwalter zahlte darauf 800 M bei der genannten Bankftelle ein.

Mit der gegenwärtigen Klage stellte der Kläger den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, darin zu willigen, daß der Teilbetrag von 4800 M aus der Masse an ihn ausgezahlt werde. Der Beklagte beantragte Abweisung, indem er u. a. geltend machte, daß die Ksändung und die Abtretung nach § 30 KD. ansechtbar seien. Der Kläger bestritt das und hielt die Ansechtung auch für verspätet. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag, und die Berusung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung des Berusungsurteils.

Mus ben Grunden:

"Der Berufungsrichter geht bavon aus, bag bie einjährige Frist bes 8 41 Abi. 1 RD. vom Bermalter verfäumt fei. Hiergegen find Angriffe nicht erhoben worden; die Annahme ist auch von Amts wegen nicht zu beanftanden. Der Berufungsrichter ift aber weiter ber Meinung, baf bem Beklagten auch nicht § 41 Abi. 2 zur Seite ftebe. In biefer Beziehung wird ausgeführt, durch die angefochtenen Sandlungen (Pfändung und Abtretung) fei eine Berpflichtung ber Gemeinschulbnerin zu einer Leiftung nicht begrundet worden. Die Pfanbstücke habe ber Kläger in Besitz und Gewahrsam genommen und die abgetretene Forberung sei nach § 398 BBB. auf ihn übergegangen. Das spätere Abkommen mit bem Konkursverwalter über ben Bfandverkauf, die Einziehung der Forberung, hinterlegung des Erlofes und bes eingezogenen Betrags, auf bas fich ber Rläger ftute, bilbe nicht bie angefochtene Sandlung. Die Leiftungspflicht, Die fich aus biefem Abtommen ergebe, muffe außer Betracht bleiben; mit Bfandung und Abtretung habe fie nichts zu tun. Bare bas Abkommen nicht ge= troffen, jo wurden alle Leiftungen ohne Mitwirkung bes Beklagten unmittelbar an ben Rlager gelangt fein.

Die Annahme, daß die hier in Frage stehende Leistungspflicht bes Verwalters auf dem nachträglichen Abkommen, und zwar nur auf diesem beruhe, ist rechtsirrtümlich. Die Geldbeträge, deren Herausgabe der Kläger verlangt, bilden den Ersat für die Pfandstude und für die abgetretene Forderung. Unterliegen Bfandung und Abtretung ber Anfechtung, fo ift ber Berausgabeanfpruch un= begründet; unterliegen sie der Anfechtung nicht, so hat der Konfursverwalter bie Belbbetrage ohne rechtlichen Grund und ift bann alfo bem Kläger zur Berausgabe verpflichtet. Wie bei folder Sach- und Rechtslage ber urfächliche Zusammenhang zwischen Pfanbung und Abtretung einerseits und ber Leiftungspflicht bes Beklagten anderseits bestritten werden konnte, ist nicht einzusehen. Allerdings ist ber Rufammenhang tein unmittelbarer, fonbern baburch vermittelt, bag ber Rontursverwalter die Geldbeträge an fich genommen hat. Reines= wegs ift aber burch biefes Eingreifen bes Konkursverwalters eine gang neue selbständige Leiftungspflicht ohne urfächlichen Rusammenhang mit Bfanbung und Abtretung entstanden. Das Abkommen awischen dem Kläger und dem Kontursverwalter, das der Berufungsrichter als die alleinige Urfache ber Leiftungspflicht ansehen will, ift in Wirklichkeit nur insofern von Bebeutung, als es erkennen läßt, bag bie Art und Beise, wie ber Konkursverwalter in ben Besit ber Belber gelangt ift, vom Rlager nicht beanstandet werben tann.

Es tann fich beshalb nur fragen, ob ber § 41 Abs. 2 auch anwendbar ift, wenn zwischen ber angefochtenen Sandlung und ber Leiftungspflicht ein blog mittelbarer Rusammenhang besteht und wenn bie Leiftungspflicht nicht ichon bon vornherein in ber Perfon bes Gemeinschuldners, sondern erst nach der Konkurseröffnung infolge bes Hinzukommens einer Verwaltungsmaßregel bes Konkursverwalters in beffen Berson entstanden ift. Diese Frage muß aber im Sinblid auf den Aweck und das Riel der Vorschrift bejaht werden. § 41 Abs. 2 beruht auf der Novelle vom 17. Mai 1898 und ist gleichzeitig mit bem Bürgerlichen Gesethuch in Kraft getreten. absichtigt war eine Wilberung bes Abs. 1, ber sich mit seiner kurzen Ausschlußfrist im Verhältnis zur Regel des § 195 BBB. als eine Ausnahmebeftimmung für Anfechtungsansprüche barftellt. Es sollte der Grundsat der Unverjährbarkeit der Einreden, wie er in mehrfachen Borichriften bes Bürgerlichen Gesethuchs zum Ausbruck gekommen war (§§ 821, 853, 2083, 2345), auch auf die Anfechtungs=. einrede ausgebehnt werden. Dieser Aweck würde aber nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man ben § 41 Abs. 2 allein auf solche anfechtbaren Rechtshandlungen beziehen wollte, die unmittelbar

und ohne das Hinzutreten anderer Treignisse eine Leistungspslicht bes Gemeinschuldners zur Folge haben. Man wird vielmehr, um dem Willen des Gesetzes gerecht zu werden, den Abs. 2 so zu verstehen haben, daß dem Konkursverwalter nach Absauf der Ausschlußsrist des Abs. 1 die Sinrede der Ansechtung auch dann noch zusteht, wenn die Leistung, die von ihm gesordert wird, zwar nicht unmittelbar, aber doch im letzen Grunde auf einer ansechtbaren Rechtshandlung beruht. Um Vermögenswerte, die der Konkursverwalter in seinem Besitze hat, der Konkurswalse zu erhalten, braucht er gegen einen Dritten, der ihm diese Werte streitig macht, nicht mit der Ansechtungsklage vorzugehen. Er kann es diesem Dritten überlassen, seine Ansprüche gegen die Konkursmasse gerichtlich geltend zu machen, und hat nicht zu besürchten, daß sein Ansechtungsrecht verloren gehen könnte, wenn der Dritte die Erhebung der Klage verzögert.

Soweit im Urteile bes erkennenben Senats Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 56 S. 313 ein abweichender Standpunkt vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten. Bgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 62 S. 199 und Jaeger in der Leipz. Zeitschr. von 1908 S. 878."...